

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/362

Unternehmenssteuerreform III: Erarbeitung einer Strategie für Kanton und Gemeinden; Einsetzen einer gemischten Kommission

1. Ausgangslage

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz, die mit einer steuerpolitischen Strategie aus folgenden Elementen angestrebt wird:

- Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen,
- kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen,
- weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.

Sie umfasst neben steuerpolitischen auch finanzpolitische Massnahmen. Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden, die nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards stehen. Teilweise als Ersatz soll bei kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt werden. Die Kantone erhalten zusätzlich auch die Möglichkeit, erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Nur Teil der Strategie, nicht aber Gegenstand der Vorlage ist die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze. Die finanziellen Folgen der steuerpolitischen Massnahmen müssen schweremwichtig die Kantone und Gemeinden tragen. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit durch die Einnahmen der direkten Bundessteuer. Um dies teilweise auszugleichen und den Kantonen einen gewissen finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen, hat der Bundesrat eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 3,5 Prozentpunkte von heute 17 auf 20,5 Prozent vorgeschlagen.

Wenn der Kanton Solothurn den Gewinnsteuersatz auf ein international und interkantonal kompetitives Niveau senken will, ist aufgrund erster Erhebungen trotz dieser Ausgleichsmassnahmen mit Steuer mindererträgen im Kanton und in den Gemeinden in der Grössenordnung von total 90 bis 95 Mio. Franken zu rechnen. Es stellt sich die Frage, wie die Reform möglichst verträglich ausgestaltet werden kann und wie mit den finanziellen Einbussen im Kanton und in den Gemeinden umzugehen ist.

Um diese Fragen zu klären, eine Strategie zu entwickeln und Lösungen vorzuschlagen, soll eine gemischte Kommission aus Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden eingesetzt werden, die durch ein externes Unternehmen beraten und unterstützt wird. Vorgesehen ist das Forschungs- und Beratungsunternehmen Ecoplan AG, Bern. Das Unternehmen ist mit den solothurnischen Verhältnissen und mit den Beziehungen zwischen Kanton und den Gemeinden vertraut, namentlich aufgrund der Erfahrungen mit dem abgeschlossenen Projekt „Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Solothurn“ (NFA SO). Der Auftrag wurde freihändig

vergeben, da das Unternehmen den Auftrag mit einem Kostendach von Fr. 60'500.00 (inkl. MwSt.) offeriert hat.

2. Auftrag

Der Auftrag der gemischten Kommission und des beratenden Unternehmens umfasst die folgenden Bereiche:

- 2.1 Sie prüfen, in welcher Weise der Kanton und die einzelnen Gemeinden von der USR III betroffen sind. Sie sammeln dazu Fakten und erarbeiten Grundlagen, ermitteln die zu erwartenden Steuermindererträge, auch aufgrund einer dynamischen Betrachtungsweise. Weiter schätzen sie die Auswirkungen ab auf den kantonalen Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden und auf andere, allenfalls betroffene innerkantonale Systeme, ermitteln die zentralen beeinflussbaren, aber auch externen Faktoren, die auf das Steuersubstrat und die Standortattraktivität einwirken.
- 2.2 Sie suchen nach möglichen Optionen von Kanton und Gemeinden, um die durch die USR III verursachten Steuerausfälle zu kompensieren. Dazu erarbeiten sie verschiedene Varianten, bei denen sie die unterschiedlichen Interessen und Anliegen der betroffenen Gruppen von Akteuren (Politik, Wirtschaft, Verwaltung) berücksichtigen und nehmen eine Beurteilung dieser Varianten vor.
- 2.3 Sie klären die dafür notwendigen Voraussetzungen, nennen die Erfolgsfaktoren und weisen auf die Risiken hin. Sie erstatten darüber dem Regierungsrat Bericht. Dieser soll bis spätestens Mitte August 2016 vorliegen.

3. Begleitkommission

In Absprache mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) stellt dieser 9 Mitglieder in die gemischte Kommission, um eine repräsentative Vertretung aller Regionen und der unterschiedlichen Gemeindestrukturen zu gewährleisten. Der Kanton wird vertreten durch leitende Angestellte des Finanzdepartements und der betroffenen Ämter. Die Namen der Mitglieder ergeben sich aus dem Beschluss. Das Kantonale Steueramt (KSTA) besorgt das Sekretariat der gemischten Kommission.

4. Beschluss

- 4.1 Als Mitglieder der gemischten Kommission Unternehmenssteuerreform III werden gewählt:

Vertretung des Kantons (von Amtes wegen):

Marcel Gehrig, Chef Steueramt KSTA (Vorsitz)
Andreas Bühlmann, Dr., Chef Amt für Finanzen AFIN
Heidi Pauli, Departementssekretärin FD
Oskar Ackermann, Leiter Juristische Personen KSTA
Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung KSTA
Thomas Steiner, stv. Chef Amt für Gemeinden AGEM

Vertretung der Gemeinden:

Kuno Tschumi, Gemeindepräsident Derendingen, Präsident VSEG
Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG, Vize-Gemeindepräsident Fülenbach
Peter Hodel, Gemeindepräsident Schönenwerd, Vize-Präsident VSEG
François Scheidegger, Gemeindepräsident Grenchen, Vize-Präsident VSEG
Kurt Fluri, Stadtpräsident Solothurn
Martin Wey, Stadtpräsident Olten
Markus Sieber, Gemeindepräsident Lohn-Ammannsegg
Roger Siegenthaler, Gemeindepräsident Lüterkofen-Ichertswil
Josef Christ, Gemeindepräsident Büsserach

Fachreferat:

Ecoplan AG, Monbijoustrasse 14, Bern

Sekretariat:

Kantonales Steueramt

- 4.2 Die Entschädigung der Mitglieder der gemischten Kommission, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (5)

Mitglieder der gemischten Kommission Unternehmenssteuerreform III
(16; Versand durch Steueramt)